

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 42 vom 22.10.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
19.10.21	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Arbeitsamt“, Stadt Kirchheimbolanden	432
20.10.21	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kirchheimbolanden	435

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

..... vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:](#)

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Am Arbeitsamt**“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 08.09.2021 den Bebauungsplan „**Am Arbeitsamt**“ als Satzung beschlossen hat.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 08.09.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Am Arbeitsamt**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Arbeitsamt“ fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn: 934/15, 934/20, 934/21, 935/19, 935/21 teilweise, 935/22, 935/52, 935/53, 951/11, 951/12, 1095/8, 1411/20, 1412/14, 1412/22, 1412/23, 1412/24 teilweise, 1415/41, 1415/42 teilweise, 1415/49 teilweise und 1415/50 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom September 2021 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan „Am Arbeitsamt“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 19.10.2021


(Dr. Muchow)
Stadtbumgermeister



-2-

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom September 2021
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 19.10.2021



- (Dr. Muchow)
Stadtbumermeister
3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
 4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
 5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
 6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften

-3-

zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 22.10.2021



(Muchow)
Stadtbumermeister



Der Wahlleiter
der Stadt Kirchheimbolanden

20.10.2021

B E K A N N T M A C H U N G

Das seitherige Mitglied des Stadtrates Kirchheimbolanden, Frau Christiane Willig, hat ihr Mandat aus privaten Gründen zum 08.10.2021 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Stadtrat Kirchheimbolanden vom 26.05.2019 wurde Herr Tobias Heilmann, Ostpreußenstraße 1a, 67292 Kirchheimbolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Heilmann wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 20.10.2021

Der Wahlleiter

-gez. Dr. Muchow-

(Dr. Muchow)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Im Auftrag:



(Groben)